

**Amtliche Bekanntmachung der InfraStruktur Neuss  
Anstalt des öffentlichen Rechts**

**Satzung der InfraStruktur Neuss AöR  
über die Entwässerung der Grundstücke und  
den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage  
- Entwässerungssatzung -  
vom 18. Dezember 2009**

Aufgrund der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung (GO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380), der §§ 51, 51a, 53, 53a, 65 und 161a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2005 (BGBl. I, S. 114) und der §§ 1, 2, 4 bis 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 8), hat der Verwaltungsrat der InfraStruktur Neuss AöR in seiner Sitzung am 7. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die InfraStruktur Neuss AöR sorgt im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die unschädliche Beseitigung der Abwässer in ihrem Stadtgebiet. Zu diesem Zweck errichtet und betreibt sie nach Maßgabe des Landeswassergesetzes NW in seiner jeweils geltenden Fassung eine öffentliche Abwasseranlage. Schmutzwässer und Niederschlagswässer werden entsprechend der für die einzelnen Stadtbereiche realisierten Kanalbauplanung entweder gemeinsam in einem Kanal (Mischverfahren) oder in voneinander getrennten Kanälen (Trennverfahren) abgeleitet und beseitigt.
- (2) Bestandteile der öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung sind
  - a) das gesamte städtische Entwässerungsnetz mit allen technischen Einrichtungen (z.B. Abwassersammler, die im öffentlichen Bereich verlegten Grundstücks-Anschlußkanäle, Abwasser-Pumpwerke und -Rückhaltebecken, Abwasser-Einleitungsbauwerke an Gewässern),
  - b) die städtischen Kläranlagen mit allen technischen Einrichtungen,
  - c) Anlagen und Einrichtungen Dritter sowie Entwässerungsgräben, wenn die Infra-Struktur Neuss AöR sie zur Abwasserbeseitigung in Anspruch nimmt.
- (3) Abwässer im Sinne des § 51 Abs. 1 Landeswassergesetz NW und dieser Satzung sind das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das infolge von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder befestigter Flächen abfließende Wasser (Niederschlagswasser).
- (4) Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind nicht nur die Grundstücke, die im grundbuch- oder katasterrechtlichen Sinne eine selbständige Einheit bilden, sondern alle Grundflächen,

die unabhängig davon nach Größe, Zuschnitt und Lage zur öffentlichen Abwasseranlage selbständig genutzt werden können.

## § 2

### **Anschluß- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstückes ist unter dem Vorbehalt der sonstigen Regelungen dieser Satzung berechtigt, von der InfraStruktur Neuss AöR die Herstellung eines Grundstücks-Anschlußkanals - im Bereich des Trennverfahrens von zwei Grundstücks-Anschlußkanälen - zwischen seinem Grundstück und den öffentlichen Abwassersammlern zu verlangen (Anschlußrecht). Dies gilt nicht für die Grundstücke, für die die InfraStruktur Neuss AöR gemäß § 53 Abs. 3 und 4 Landeswassergesetz NW von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung ganz freigestellt worden ist.
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der in Abs. 1 genannten Grundstücks-Anschlußkanäle hat der Anschlußberechtigte das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer unter dem Vorbehalt der sonstigen Regelungen dieser Satzung in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten, wenn alle Anlagen, die der Entwässerung seines Grundstückes dienen, den bau- und wasserrechtlichen Vorschriften, den sonstigen technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Grundstücks-Entwässerungsanlagen - insbesondere der DIN 1986 in der jeweils gültigen Fassung - und der erteilten Anschluß- und Benutzungsgenehmigung gemäß § 7 entsprechen (Benutzungsrecht).

## § 3

### **Begrenzung des Anschlußrechtes**

- (1) Das in § 2 Abs. 1 geregelte Anschlußrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine öffentliche Straße, einen öffentlichen Weg oder einen öffentlichen Platz erschlossen sind, in denen betriebsfertige und aufnahmefähige Abwasserkanäle vorhanden sind. Das gleiche gilt, wenn der Anschlußberechtigte einen eigenen dinglich oder durch Baulast gesicherten Zugang von den vorgenannten öffentlichen Verkehrsflächen zu seinem Grundstück hat. Bei anderen Grundstücken kann die InfraStruktur Neuss AöR den Anschluß auf Antrag ggf. mit Bedingungen, Auflagen und Befristungen zulassen.
- (2) Wenn die Herstellung des Grundstücks-Anschlußkanals wegen der besonderen Lage des Grundstückes oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Tätigkeiten oder Kosten erfordert, besteht ein Anschlußrecht nicht. Dieses gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer sich schriftlich verpflichtet, die entstehenden Mehraufwendungen - z.B. Bau- und Betriebskosten für private Regenrückhaltebecken, Pumpanlagen oder andere besondere Einrichtungen - zu tragen und auf Verlangen hierfür angemessene Sicherheit zu leisten.
- (3) Die InfraStruktur Neuss AöR ist berechtigt, bei der Entwässerung von Gewerbe- oder Industriegrundstücken die Herstellung öffentlicher Grundstücks-Anschlußkanäle von der Herstellung und dem Betrieb privater Grundstücks-Kläreinrichtungen oder Abwasser-Vorbehandlungsanlagen abhängig zu machen, die gewährleisten, daß die Beschaffenheit des geklärten oder auf andere Art vorbehandelten Abwassers den in § 4 Abs. 6 Ziffern 1 bis 9 dieser Satzung geregelten Anforderungen entspricht. Die InfraStruktur Neuss AöR kann sich gemäß § 53 Abs. 4 des Landeswassergesetzes NW von der Pflicht zur Beseitigung von Abwasser freistellen lassen, soweit das Abwasser zur gemeinsamen Fortleitung oder Behandlung in einer öffentlichen Abwasseranlage ungeeignet ist oder zweckmäßiger getrennt beseitigt wird. Gemäß § 58 Abs. 2 Landeswassergesetz NW bedürfen die Bemessung, Gestaltung

und der Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen einer Genehmigung durch die Obere bzw. Untere Wasserbehörde.

- (4) Aus wasserwirtschaftlichen Gründen oder technischen Gegebenheiten (Kapazität und Dimension der Kanäle) kann die InfraStruktur Neuss AöR den Kanalanschluß hinsichtlich der Ableitung von Niederschlagswässern bei genehmigungs- oder anzeigespflichtigen Neubau- maßnahmen ablehnen oder fordern, daß das auf Dach-, Grün-, Sportplatz- oder sonstigen be- festigten Flächen anfallende Niederschlagswasser auf der Grundlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis unmittelbar in den Untergrund eingeleitet wird. Das gleiche gilt bei wesentlichen, genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Um- oder Erweiterungsbaumaßnahmen auf dem an- geschlossenen Grundstück.
- (5) Die Lage, die Art und den Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung bestimmt die InfraStruktur Neuss AöR. Wünsche der Grundstückseigentümer zur Ausführung von Grundstücks- Anschlußkanälen wird die InfraStruktur Neuss AöR in technisch und wirtschaftlich vertret- barem Umfang berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer können die Herstellung zusätz- licher oder die Änderung bestehender Abwasserkanäle nur unter der Voraussetzung verlan- gen, daß diese Maßnahmen technisch möglich sind und sie die durch die jeweilige Maßnah- me entstehenden zusätzlichen Kosten tragen. Die Kosten werden einen Monat nach Be- kanntgabe fällig.

#### **§ 4**

#### **Begrenzung des Benutzungsrechtes**

- (1) Abwasser darf nur in der zugelassenen Menge in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.

Als zugelassene Menge gilt in der Regel:

1. für Schmutzwasser (häusliches, gewerbliches und industrielles Abwasser) eine Höchstmenge von 1 l/s.ha),
2. für das anfallende Niederschlagswasser eine unbegrenzte Menge.

Eine darüber hinausgehende Einleitung ist nur mit besonderer Genehmigung der InfraStruk- tur Neuss AöR zulässig.

Reicht die vorhandene öffentliche Abwasseranlage für die genannten Abwassermengen nicht aus, kann die InfraStruktur Neuss AöR die Einleitung entsprechend den jeweiligen Verhält- nissen befristet oder unbefristet ganz oder teilweise versagen. Abweichend hiervon kann die Einleitung ausnahmsweise zugelassen werden, wenn der Anschlußberechtigte auf seine Kos- ten eine Rückhalteeinrichtung herstellt oder die Aufwendungen für eine Erweiterung oder Veränderung der öffentlichen Abwasseranlage trägt.

- (2) Die in der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Genehmigungspflicht für die Einlei- tung von wassergefährdenden Stoffen und Stoffgruppen in öffentliche Abwasseranlagen (VGS) vom 21. August 1986 (GV NW S. 655) in ihrer jeweils geltenden Fassung aufgeführ- ten wassergefährdenden Stoffe und Stoffgruppen dürfen bei Überschreiten der Schwellen- werte nur mit widerruflicher Genehmigung der unteren Wasserbehörde, die der InfraStruktur Neuss AöR vorzulegen ist, in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Sofern in der Genehmigung hinsichtlich der geforderten Beschaffenheit höhere Anforderungen gestellt

werden als in dieser Satzung, gelten die in der Genehmigung festgesetzten Grenzwerte. Im umgekehrten Fall sind die Grenzwerte dieser Satzung maßgebend.

- (3) In die öffentliche Abwasseranlage darf Abwasser nicht eingeleitet werden, wenn dadurch
1. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt wird,
  2. die Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlage einschl. der Kläranlagen in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflusst werden,
  3. die Schlammbehandlung, -beseitigung und -verwertung beeinträchtigt wird,
  4. die Vorfluter über das zulässige Maß hinaus belastet oder sonst nachteilig verändert werden.

Sind derartige Gefährdungen oder Beeinträchtigungen zu befürchten, kann die InfraStruktur Neuss AöR die Einleitung des Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage untersagen oder von einer Vorbehandlung an der Anfallstelle oder von anderen geeigneten Maßnahmen abhängig machen.

- (4) Von der Einleitung und dem Einbringen in die öffentliche Abwasseranlage sind ausgeschlossen:
1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den Kanälen führen können, z.B. Schutt, Asche, Schlacke, Dung, Müll, Kehricht, Sand, Kies, Glas, Kunststoff, Textilien, grobes Papier und Pappe, Schlacht- und Küchenabfälle, Fritierfette, Abfälle aus obst- und gemüseverarbeitenden Betrieben, Zement, Kalkhydrat, Mörtel, Beton,
  2. feuergefährliche und explosive Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosive Gas-/Luftgemische entstehen können, z.B. Benzin, Benzol oder sonstige Mineralölprodukte, Karbid, Kunstharze, Lacke, Bitumen, Teer sowie deren Emulsionen, soweit die Grenzwerte nach Abs. 6 überschritten werden,
  3. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen (z.B. Kohlendioxyd, Schwefelwasserstoff, Kohlensäure, Schwefeldioxyd) freisetzt,
  4. Abwasser, das wassergefährdende Stoffe und Stoffgruppen enthält, wie Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber, halogenierte Kohlenwasserstoffe (AOX) sowie freies Chlor, soweit die Grenzwerte nach Abs. 6 überschritten werden,
  5. Problemstoffe und -chemikalien enthaltendes Abwasser, z.B. solches mit Pflanzenschutz- und Holzschutzmitteln, Lösungsmitteln (z.B. Benzin, Farbverdünner), Medikamenten und pharmazeutischen Produkten, Beizmitteln, soweit die Grenzwerte nach Abs. 6 überschritten werden,
  6. Abwasser, das schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreitet,
  7. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung, wie Jauche und Gülle,
  8. Silagewasser,

9. Wasserdämpfe, z.B. durch den unmittelbaren Anschluß von Dampfleitungen, Dampfkesseln oder Überlaufleitungen von Heizungsanlagen,
  10. häusliche Abwässer und sämtliche Klärschlämme aus Abortgruben und Grundstücksentwässerungsanlagen, soweit im Einzelfall keine vertragliche Regelung getroffen wurde,
  11. in Saugwagen gesammelte Abwässer und Schlämme, soweit im Einzelfall keine vertragliche Regelung getroffen wurde,
  12. Sickerwasser und sonstiges Grundwasser (für zeitliche begrenzte Grundwasserableitungen, z.B. anlässlich einer Bautätigkeit, kann eine Erlaubnis durch die InfraStruktur Neuss AöR erteilt werden),
  13. unbehandeltes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern oder ähnlichen Einrichtungen sowie solches aus anderen Bereichen mit hoher Infektionsgefahr,
  14. Schlämme aus Neutralisations- Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen,
  15. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz er härten oder Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in den Kanälen ab geschieden werden und zu Abflußbehinderungen führen,
  16. Sickerwasser aus Deponien, soweit im Einzelfall keine vertragliche Regelung getroffen wurde.
- (5) Der Einbau und Betrieb von Abfallzerkleinerern zur Abschwemmung von festen anorganischen und organischen Stoffen in die öffentliche Abwasseranlage ist nicht erlaubt. Die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage, die nicht über einen Anschlußkanal erfolgt, ist nur mit besonderer Genehmigung der InfraStruktur Neuss AöR zulässig.
- (6) Abwasser ist vor seiner Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage derart vorzuklären oder auf andere Art vorzubehandeln, daß die Abwasserbeschaffenheit ohne zusätzliche Verdünnungsmaßnahmen den nachstehend unter den Ziffern 1 bis 9 geregelten Anforderungen entspricht.
1. Allgemeine Parameter
    - a) Temperatur: bis 35° C
    - b) ph-Wert: 6,5 bis 10
    - c) absetzbare Stoffe: 10 ml/l nach 0,5 Std. Absetzzeit
  2. Öle und Fette: 100 mg/l
  3. Kohlenwasserstoffe, soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen (als Mineralölprodukte) erforderlich ist, gesamt: 20 mg/l
  4. Organische Lösungsmittel

- a) mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: nicht höher als es der Löslichkeit entspricht,
- b) halogenierte Kohlenwasserstoffe  
- AOX - (berechnet als Chlorid):  
2 mg/l

5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

a)	Arsen (As)	1 mg/l
b)	Blei (Pb)	1,5 mg/l
c)	Cadmium (Cd)	0,1 mg/l
d)	Chrom, 6-wertig (Cr)	0,5 mg/l
e)	Chrom (Cr)	2 mg/l
f)	Kupfer (Cu)	2 mg/l
g)	Nickel (Ni)	3 mg/l
h)	Quecksilber (Hg)	0,02 mg/l
i)	Selen (Se)	1 mg/l
j)	Zink (Zn)	3 mg/l
k)	Zinn (Sn)	5 mg/l
l)	Cobalt (Co)	5 mg/l
m)	Silber (Ag)	2 mg/l

6. Anorganische Stoffe (gelöst)

a)	Ammonium (NH <sub>4</sub> ) und Ammoniak (NH <sub>3</sub> )	200 mg/l
b)	Cyanid, leicht freisetzbar (CN)	1 mg/l
c)	Cyanide, gesamt (CN)	20 mg/l
d)	Fluorid (F)	60 mg/l
e)	Nitrit (NO <sub>2</sub> )	20 mg/l
f)	Sulfat (SO <sub>4</sub> )	600 mg/l
g)	Sulfid (S)	2 mg/l

7. Organische Stoffe

- a) wasserdampflichtige Phenole (C<sub>6</sub>H<sub>5</sub>OH) 100 mg/l
- b) Farbstoffe nur in einer so niedrigen Konzentration, daß der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint;

8. spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe (z.B. Natriumsulfid und Eisen-II-Sulfat)

nur in einer so niedrigen Konzentration, daß keine anaeroben Verhältnisse in

9. Radioaktive Stoffe:

Bei Einrichtungen, die mit radioaktiven Stoffen arbeiten, hat die technische Auslegung der Anlagen und Einrichtungen so zu erfolgen, daß die mit dem Abwasser herausgeführten radioaktiven Stoffe aus diesen Anlagen und Einrichtungen so gering wie möglich gehalten werden. Für die Grenzwerte gelten die §§ 45 und 46 der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung - Str/SchV) vom 13. Oktober 1976 in der jeweils gültigen Fassung.

Die in Ziffer 1 bis 7 aufgeführten Parameter werden nach dem Deutschen Einheitsverfahren (DEV) zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung, Herausgeber: Fachgruppe Wasserchemie in der Gesellschaft deutscher Chemiker in Gemeinschaft mit dem Normenausschuß Wasserwesen (NAW) im DIN, Deutsches Institut für Normung e.V., in der jeweils gültigen Fassung bestimmt. Die in Ziffer 5 aufgeführten Parameter werden entsprechend dem DEV nach dem Verfahren der Atomabsorptionsspektrofotometrie bestimmt. Soweit nicht anders festgelegt, ist für die Einhaltung der Grenzwerte die nicht abgesetzte Probe maßgebend.

- (7) Abwasser, das bei haushaltsüblichem Gebrauch anfällt, darf ohne Vorbehandlung in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.
- (8) Über die zulässige Einleitung von in Abs. 6 nicht aufgeführten, schädlichen Stoffen entscheidet die InfraStruktur Neuss AöR im Einzelfall.
- (9) Die InfraStruktur Neuss AöR kann auf Antrag im Einzelfall zulassen, daß die in Abs. 6 Ziffer 1 bis 7 festgelegten Grenzwerte bei der Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage überschritten werden, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage unbedenklich ist sowie eine Gefährdung des Vorfluters, eine Beeinträchtigung der Klärschlammverwertung und eine Erhöhung der Abwasserabgabe nicht zu besorgen sind. Die Genehmigung wird nur auf jederzeitigen Widerruf erteilt und kann mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden.
- (10) Die InfraStruktur Neuss AöR kann im Einzelfall verlangen, daß die in Abs. 6 Ziffer 1 bis 7 festgelegten Grenzwerte unterschritten werden, wenn dies mit Rücksicht auf die Zusammensetzung des in der öffentlichen Abwasseranlage vorhandenen Abwassers oder im Hinblick auf die von der InfraStruktur Neuss AöR bei der Einleitung des Abwassers in den Vorfluter einzuhaltenden Vorschriften, Bedingungen und Auflagen erforderlich ist. Dies gilt auch, wenn die Konzentration der Schadstoffe trotz der Einhaltung der Grenzwerte zu einer Erhöhung der Abwasserabgabe führen könnte. Darüber hinaus behält sich die InfraStruktur Neuss AöR vor, im Einzelfall auch die Parameter CSB, BSB<sub>5</sub> und sonstige Summenparameter zu begrenzen, wenn dies aus den in Satz 1 genannten Gründen erforderlich ist.
- (11) Wenn auf Grundstücken Benzin, Benzol, Leichtflüssigkeiten, Öle oder Fette anfallen, so haben die Verpflichteten Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für Art und Einbau von Abscheidern sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Die Entleerung von Abscheidern muß in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf erfolgen. Das Abscheidgut ist unter Beachtung der abfallrechtlichen Vorschriften zu beseitigen und darf an keiner anderen Stelle der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden. Die Verpflichteten sind für jeden Schaden haftbar, der durch eine ver-

säumte Entleerung des Abscheiders entsteht. Die InfraStruktur Neuss AöR behält sich vor, die laufende Entleerung der Abscheider sowie die Abfuhr des Schlammes auf Kosten des Anschlußnehmers selbst durchzuführen oder durch einen Dritten durchführen zu lassen.

- (12) Wenn die Art des Abwassers sich nachhaltig ändert oder seine Menge sich nachhaltig wesentlich erhöht, hat jeder Anschlußnehmer dies unaufgefordert und unverzüglich der InfraStruktur Neuss AöR mitzuteilen und die erforderlichen Angaben zu melden (vgl. § 7). Auf Verlangen hat er die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.
- (13) Bei Grundstücken mit stark verschmutzten Dach- oder Hofflächen kann verlangt werden, daß das anfallende Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal eingeleitet wird oder eine entsprechende Vorbehandlung erfolgt.

## **§ 5**

### **Anschluß- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Anschlußberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück auf dem Abwasser anfällt, mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Einrichtungen zu versehen, den gemäß § 7 erforderlichen Antrag zu stellen und an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, wenn die in § 3 Abs. 1 Satz 1 geregelten Voraussetzungen erfüllt sind, sowie alle auf dem Grundstück anfallenden Abwässer den Regelungen dieser Satzung entsprechend in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten. Gaststättenschiffe, Hotelschiffe, Wohnschiffe sowie andere schwimmende Einheiten, die mit Aufenthaltsräumen ausgestattet und für einen längeren Zeitraum an einem bestimmten Liegeplatz festgemacht sind, müssen nach Maßgabe der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen - in der jeweils gültigen Fassung - entsorgt werden.
- (2) Bei Neu- und Umbauten muß der Anschluß vor der Ingebrauchnahme des Gebäudes ausgeführt sein.
- (3) Ist der Anschluß eines Grundstückes, auf dem ein Neubau errichtet wird, wegen des Fehlens der öffentlichen Abwasserkanäle nicht möglich, so ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, auf Verlangen der InfraStruktur Neuss AöR alle Einrichtungen für einen späteren Anschluß einzubauen. Diese Regelung gilt auch für schon bebaute Grundstücke, wenn die vorhandene Grundstücksentwässerungsanlage wesentlich geändert oder neu angelegt werden soll.
- (4) Wird eine Anschlußmöglichkeit durch Verlegung öffentlicher Abwasserkanäle erst nach der Bebauung eines Grundstückes geschaffen, so ist das Grundstück nach Maßgabe des Absatzes 1 innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung und erteilter Anschluß- und Benutzungsgenehmigung gemäß § 7 durch die InfraStruktur Neuss AöR von dem Grundstückseigentümer an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen.
- (5) Besteht für die Ableitung der Abwässer von einem Grundstück in die öffentliche Abwasseranlage kein natürliches Gefälle, so ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, eine selbsttätige Abwasserhebeanlage, deren Druckrohr bis über die Höhe der Straßenkrone geführt werden muß, einzubauen und zu betreiben.
- (6) Auf Grundstücken, von denen Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, sind private Kleinkläranlagen, wasserdichte Gruben, Sickergruben und dergleichen unverzüglich zu beseitigen oder zu verfüllen; neue Anlagen dieser Art dürfen auf vorgenannten

Grundstücken nicht eingerichtet werden. Die Regelung des § 3 Abs. 3 dieser Satzung bleibt hiervon unberührt.

## **§ 6**

### **Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang**

- (1) Der Anschlußpflichtige kann auf schriftlichen Antrag vom Anschluß- und Benutzungszwang widerrufen oder auf Zeit befreit werden, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Landeswassergesetz NW erfüllt sind, ein begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung des Abwassers besteht und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege genügt wird. Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Abwasser beseitigt oder verwertet werden soll.
- (2) Eine Befreiung kann erst ab Beginn des nächsten Kalendervierteljahres erteilt werden. Die Befreiung wird widerrufen, wenn sich die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurde, ändern oder ein Widerruf aus wasserwirtschaftlichen oder hygienischen Gründen erforderlich ist.
- (3) Garagen- und Grundstückseinfahrten oder -eingänge mit einer Gesamtfläche von höchstens 30 m<sup>2</sup> je Grundstück sind vom Anschluß- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser befreit und können zur Straßenrinne hin entwässert werden. Dies gilt nicht für Garagenhöfe.

## **§ 7**

### **Anschluß- und Benutzungsgenehmigung**

- (1) Der Anschluß eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage der InfraStruktur Neuss AöR und ihre Benutzung durch Einleitung von Abwasser ist nur nach einer von der InfraStruktur Neuss AöR erteilten "Anschluß- und Benutzungsgenehmigung" zulässig.
- (2) Der Antrag ist schriftlich vom Anschlußnehmer zu stellen und an die InfraStruktur Neuss AöR zu richten. Hierzu muß der Antrags-Vordruck der InfraStruktur Neuss AöR benutzt werden.

Der Antrag ist einzureichen

- bei Herstellung oder wesentlicher Änderung eines Bauvorhabens, spätestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage und sofern die Herstellung eines Grundstücks-Anschlußkanals erforderlich ist, mindestens drei Monate vorher und
  - bei nachträglicher Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage spätestens sechs Wochen nach Bekanntwerden oder nach der schriftlichen Aufforderung durch die InfraStruktur Neuss AöR.
- (3) Die Genehmigung wird schriftlich nach den Bestimmungen dieser Satzung und dem Vorbehalt späterer Satzungsänderungen ungeachtet privater Rechte erteilt. Sie ersetzt nicht die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. Bau- oder Wasserrecht) erforderliche Genehmigung.
  - (4) Die Genehmigung kann davon abhängig gemacht werden, daß bereits vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen spätestens innerhalb von 3 Monaten in einen den Vorschriften entsprechenden Zustand gebracht werden.

- (5) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag jeweils um ein Jahr verlängert werden.
- (6) Wesentliche Änderung an den der Genehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnissen (Art, Menge und Zusammensetzung) und Abwasseranlagen bedürfen ebenfalls der Genehmigung. Ohne diese Genehmigung ist die Abwassereinleitung unzulässig. Der Antrag auf Erteilung dieser Genehmigung ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme zu stellen.
- (7) Wenn es während der Herstellung einer genehmigten Anlage notwendig wird, von dem genehmigten Plan abzuweichen, ist dies unverzüglich der InfraStruktur Neuss AöR anzuzeigen. Gleichzeitig ist ein Antrag auf Änderung der erteilten Genehmigung zu stellen.

## **§ 8**

### **Lage, Ausführung und Unterhaltung der Anschlußkanäle**

- (1) Jedes Grundstück soll mindestens einen unterirdischen Anschluß an die öffentliche Abwasserleitung haben, im Gebiet des Trennverfahrens mindestens je einen Anschluß an die Schmutz- und an die Niederschlagswasserleitung. Auf Antrag können mehrere Anschlußleitungen verlegt werden. Geeignete Kontrollschächte und Rückstausicherungen sind einzubauen.
- (2) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasserleitung, so kann die InfraStruktur Neuss AöR von dem Anschlußnehmer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes verlangen.
- (3) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluß in mehrere selbständige Grundstück geteilt, ist jedes neue Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung gesondert anzuschließen. Soweit dem gesonderten Anschluß erhebliche technische Schwierigkeiten entgegenstehen, kann die InfraStruktur Neuss AöR von der Bestimmung des Satzes 1 Befreiung gewähren. Absatz 7 gilt entsprechend.
- (4) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung und laufende Unterhaltung sowie die Beseitigung der Anschlußkanäle im öffentlichen Straßenraum werden von der InfraStruktur Neuss AöR oder einem von ihr beauftragten Unternehmer vorgenommen.
- (5) Die Lage, Führung und lichte Weite des Anschlußkanals - in der Regel DN 150, vom Straßenkanal bis zur ersten Reinigungsöffnung - bestimmt die InfraStruktur Neuss AöR, wobei Wünsche des Anschlußnehmers nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (6) Den beabsichtigten Beginn des Abbruchs von Aufbauten auf einem angeschlossenen Grundstück hat der Eigentümer der InfraStruktur Neuss AöR rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit dort geprüft wird, ob wegen dieser Arbeiten der Verschluß oder die Beseitigung eines Anschlußkanals erforderlich werden könnte. Unterläßt er die rechtzeitige Mitteilung, ist er verpflichtet, den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen.
- (7) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlußleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind im Grundbuch oder durch Baulast abzusichern.

- (8) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlußleitung bis zu den Kontrollschächten sowie die Lage und Ausführung der Kontrollschächte bestimmt nach den Regeln der Technik die InfraStruktur Neuss AöR.
- (9) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Abwasseranlagen auf dem anzuschließenden Grundstück bis zum letzten Kontrollschacht vor der öffentlichen Abwasseranlage führt der Anschlußnehmer durch. Ist noch kein Kontrollschacht vorhanden, führt der Anschlußnehmer diese Arbeiten grundsätzlich für den gesamten Hausanschluß durch. Die InfraStruktur Neuss AöR setzt jedoch in jedem Falle einen Anschlußstutzen an die öffentliche Abwasserleitung und führt Bauarbeiten im öffentlichen Straßenraum durch.

## **§ 9**

### **Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Anschlußnehmer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbesondere der DIN 1986) sowie den bau- und wasserrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung herzustellen, zu erneuern, zu ändern, zu betreiben und zu unterhalten. Die InfraStruktur Neuss AöR kann verlangen, daß die Dichtheit der Anschlußkanäle, der Grundleitungen einschl. der daran angeschlossenen Entwässerungsgegenstände und der anschließenden Teile der Fallrohre gegen Wasserdruck bis zu 0,5 bar nachgewiesen wird.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen erst nach Abnahme durch die InfraStruktur Neuss AöR an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden. Der Anschlußnehmer hat dafür zu sorgen, daß Baubeginn und Fertigstellung der Anlagen - jeweils rechtzeitig vorher - der InfraStruktur Neuss AöR mitgeteilt werden. Bei Abnahme müssen die der schriftlichen Genehmigung gemäß § 7 zugrunde liegenden Anlagen, die für die Abwasserabführung wesentlich sind, derart offengehalten werden, daß Maße und Ausführungsart geprüft werden können. Die Abnahme der Anlagen durch die InfraStruktur Neuss AöR befreit den Unternehmer nicht von seiner Haftung bei fehlerhafter oder unvorschriftsmäßiger Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben.
- (3) Der Anschlußnehmer ist verpflichtet, Grundstücksentwässerungsanlagen im Einvernehmen mit der InfraStruktur Neuss AöR anzupassen, wenn Änderungen oder Erweiterungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.
- (4) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Abwasseranlage in die angeschlossenen Flächen und Gebäude hat sich der Grundstückseigentümer selbst zu schützen. Als Rückstauenebene gilt die Straßenoberkante über der Anschlußstelle des Anschlußkanals. Die InfraStruktur Neuss AöR haftet nicht für Schäden, die durch Rückstau des Abwassers auf den angeschlossenen Grundstücken entstehen.
- (5) Niederschlagswasserabläufe von Flächen unterhalb der Rückstauenebene dürfen an die öffentliche Abwasseranlage nur angeschlossen werden, wenn das anfallende Niederschlagswasser über eine Hebeanlage rückstaufrei dem öffentlichen Abwasserkanal zugeführt wird; Abs. 4 gilt entsprechend. Die InfraStruktur Neuss AöR kann Ausnahmen bei kleineren, zu entwässernden Flächen zulassen. Sie kann außerdem gestatten, daß kleinere, zu entwässernde Flächen in den Schmutzwasserkanal entwässert werden.
- (6) Schmutzwasserabläufe unter der Rückstauenebene mit Ausnahme der Abläufe von Abortanlagen sind durch dicht abschließende Absperrvorrichtungen zu sichern, die nur bei Bedarf ge-

öffnet werden dürfen, sonst aber dauernd geschlossen sein müssen. Sie müssen DIN 1997 "Absperrvorrichtungen an Grundstücksentwässerungsanlagen, Baugrundsätze" in der jeweils gültigen Fassung entsprechen und sind so einzubauen, daß sie jederzeit bequem bedient werden können.

- (7) Wo sich der ständige Verschluß der Rückstauvorrichtung wegen der häufigen Benutzung der Einrichtungsgegenstände nicht durchführen läßt oder die angrenzenden Räume absolut gegen Rückstau geschützt werden müssen, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Hebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann dem öffentlichen Abwasserkanal zuzuleiten. Dies gilt auch für Abortspülbecken, deren Oberkante unter oder weniger als 250 mm über der Rückstauenebene liegt.
- (8) Nicht mehr benutzte Entwässerungsleitungen sind so zu sichern, daß Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen können, wenn die Leitungen nicht völlig entfernt werden.
- (9) Von der InfraStruktur Neuss AöR beanstandete Anlagen werden erst nach Mängelbeseitigung an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen.
- (10) Geruchsverschlüsse, die längere Zeit nicht benutzt werden, sind entsprechend der Wasserverdunstung aufzufüllen. Reinigungsöffnungen müssen gas- und wasserdicht verschlossen sein.

## **§ 10**

### **Pflichten des Grundstückseigentümers und Zutritt zu den Abwasseranlagen**

- (1) Der Anschlußnehmer hat für den ordnungsgemäßen Zustand und eine vorschriftsmäßige Benutzung der Abwasseranlagen seines Grundstückes sowie für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung zu sorgen. Er haftet für alle schuldhaft verursachten Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung seiner Abwasseranlagen sowie durch Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Satzung entstehen. Er hat die InfraStruktur Neuss AöR, ohne daß es auf Verschulden ankommt, darüber hinaus von Ansprüchen Dritter aus § 22 Wasserhaushaltsgesetz freizustellen, die durch sein satzungswidriges Verhalten entstehen.

Verursacht er durch satzungswidriges Verhalten den Verlust der Halbierung der Abwasserabgabe oder deren Erhöhung, so hat er für diese Mehrbelastung eine Zusatzgebühr der InfraStruktur Neuss AöR nach Maßgabe der Entwässerungsgebührensatzung zu errichten.

- (2) Der Anschlußnehmer ist verpflichtet, die für die Aufgabenerledigung gemäß dieser Satzung, für die Berechnung der Entwässerungsgebühren und Abwasserabgaben sowie für die Ermittlung etwaiger Ersatzansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Den Beauftragten der InfraStruktur Neuss AöR ist zur Prüfung der Abwasseranlagen ungehindert Zutritt zu allen abwasserrelevanten Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Zu diesem Zweck müssen die Reinigungsöffnungen, Prüfschächte und Rückstauverschlüsse den Beauftragten jederzeit zugänglich sein.
- (3) Wer nicht häusliches Abwasser einleitet, hat unbeschadet der Verpflichtung nach § 4 Abs. 12 jederzeit auf Verlangen der InfraStruktur Neuss AöR Angaben zu machen über Beschaffenheit, Zusammensetzung, Menge und sonstige abwasserrelevante Daten des in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers.

- (4) Die InfraStruktur Neuss AöR ist jederzeit berechtigt, auf Grundstücken, auf denen nicht-häusliches Abwasser anfällt, nach Maßgabe des Absatzes 6 Untersuchungen des Abwassers nach der jeweils geltenden DIN-Norm für Probeentnahmen vorzunehmen, was der Anschlußnehmer zu dulden hat. Vor Betreten des Grundstückes sind der Anschlußnehmer bzw. seine Arbeitskräfte zu unterrichten. Für bis zu jährlich zwei auf dem Grundstück oder am Anschlußkanal entnommene Proben hat der Anschlußnehmer die Kosten der InfraStruktur Neuss AöR zu erstatten. Das gleiche gilt für jede Probe, deren Analyse einen Satzungsverstoß im Sinne des § 4 ausweist. Darüber hinaus ist der Anschlußnehmer in diesem Fall auch für die zum Nachweis der satzungsgerechten Einleitung notwendige Nachuntersuchung erstattungspflichtig. Die InfraStruktur Neuss AöR kann auch zusätzliche Auflagen über Art und Umfang einer Eigenkontrolle durch den Anschlußnehmer erteilen.
- (5) Bei begründetem Anlaß hat der Anschlußnehmer auf Verlangen und nach Angaben der InfraStruktur Neuss AöR auf eigene Kosten Abwasser-Probeentnahmestellen (z. B. Schächte) zu erstellen und zu betreiben. Die InfraStruktur Neuss AöR kann auch den Einbau von Abwassermengenmeßeinrichtungen, von automatischen Probeentnahmegeräten und von automatischen Meßgeräten zur Ermittlung der Abwasserbeschaffenheit (z. B. des pH-Wertes) mit Aufzeichnung der Meßwerte fordern. Die Meßregistrier- und Probeentnahmeeinrichtungen sind ständig in einem funktionsfähigen Zustand zu halten. Die erforderlichen Wartungs- und Betriebstagebücher, Diagrammstreifen und sonstigen Meßaufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und nach Aufforderung der InfraStruktur Neuss AöR vorzulegen.
- (6) Die InfraStruktur Neuss AöR bestimmt die Stellen für die Entnahme von Abwasserproben sowie aufgrund der Beschaffenheit des Abwassers die Anzahl und Art der Proben sowie die zu messenden Parameter. Die Bestimmungen der Abwasserinhaltsstoffe, auch bei der Eigenkontrolle, sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vorzunehmen.
- (7) Die Beauftragten haben sich durch einen von der InfraStruktur Neuss AöR ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (8) Auf Verlangen der InfraStruktur Neuss AöR hat der Anschlußberechtigte einen für die Abwassereinleitung Verantwortlichen sowie einen Stellvertreter schriftlich zu benennen. Ein Wechsel dieser Personen ist gleichfalls schriftlich anzuzeigen.
- (9) Die InfraStruktur Neuss AöR kann im Einzelfall weitere Anordnungen und Auflagen erteilen, wenn und soweit dies zur betriebssicheren und ordnungsgemäßen Ableitung des Abwassers erforderlich ist. Insbesondere kann die InfraStruktur Neuss AöR die Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art von einer Vorbehandlung abhängig machen (z. B. Niederschlagswasser von verschmutzten Hofflächen).
- (10) Wenn für den Anschlußnehmer erkennbar Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, dessen Einleitung aufgrund seiner Beschaffenheit nach dieser Satzung unzulässig ist, ist die InfraStruktur Neuss AöR unverzüglich zu benachrichtigen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für ihn erkennbare Mängel am Anschlußkanal im Straßenland der Stadt Neuss unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 11 Betriebsstörungen**

- (1) Bei Mängeln und Schäden, die auf den angeschlossenen Grundstücken unmittelbar oder mittelbar durch Rückstau infolge von Naturereignissen, wie z.B. Hochwasser, Wolkenbrüchen

oder Schneeschmelzen oder Hemmungen im Abwasserablauf hervorgerufen werden, besteht gegen die InfraStruktur Neuss AöR kein Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung.

- (2) Das Gleiche gilt bei Mängeln oder Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlage oder von Teilen derselben entstehen, es sei denn, daß Organe oder Beauftragte der InfraStruktur Neuss AöR ohne betriebliche Notwendigkeit diese Störungen verschuldet haben.

## **§ 12**

### **Zwangsverfahren und Rechtsbehelfe**

- (1) Für Zwangsmaßnahmen wegen Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 1980 - GV NW S. 510/SGV NW 2010 - in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV NW S. 47, SGV NW 303) - in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 13**

### **Berechtigte und Verpflichtete**

Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer begründeten Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte und für Mieter und Pächter von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken, wenn diese einheitlich vermietet bzw. verpachtet sind. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## **§ 14**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 4 Abs. 1 ohne entsprechende Genehmigung mehr als die zugelassene Abwassermenge einleitet,
  2. § 4 Abs. 3 und 4 Abwasser oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist,
  3. § 4 Abs. 5 Abfallzerkleinerer zur Abschwemmung von festen anorganischen und organischen Stoffen in die öffentliche Abwasseranlage einbaut oder betreibt oder ohne besondere Genehmigung Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet, ohne daß dies über einen Anschlußkanal erfolgt,
  4. § 4 Abs. 6 bei der Beschaffenheit und den Inhaltsstoffen des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt,
  5. § 4 Abs. 10 die im Einzelfall verlangten Grenzwerte nicht unterschreitet,

6. § 4 Abs. 11 keine Abscheider einbaut oder hierbei die jeweils geltenden DIN-Vorschriften mißachtet oder die Entleerung der Abscheider nicht in regelmäßigen Abständen bzw. nicht bei Bedarf durchführt,
7. § 4 Abs. 12 nicht unaufgefordert und unverzüglich der InfraStruktur Neuss AöR mitteilt, wenn die Art des Abwassers sich nachhaltig ändert oder seine Menge sich nachhaltig wesentlich erhöht oder nicht auf Verlangen die Unschädlichkeit des Abwassers nachweist,
8. § 4 Abs. 13 stark verschmutzte Abwässer von Dach- und Hofflächen - trotz Aufforderung durch die InfraStruktur Neuss AöR - nicht vorbehandelt bzw. nicht in den Schmutzwasserkanal einleitet,
9. § 5 Abs. 1 sein Grundstück nicht mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Einrichtungen versieht oder nicht den gemäß § 7 erforderlichen Antrag stellt oder nicht an die öffentliche Abwasseranlage anschließt,
10. § 5 Abs. 3 trotz Verlangens der InfraStruktur Neuss AöR nicht alle Einrichtungen für einen späteren Anschluß einbaut,
11. § 5 Abs. 4 nicht innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung und erteilter Anschluß- und Benutzungsgenehmigung das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anschließt,
12. § 5 Abs. 5 keine selbständige Abwasserhebeanlage einbaut und betreibt,
13. § 5 Abs. 6 nicht unverzüglich private Kleinkläranlagen, wasserdichte Gruben, Sickergruben und dergleichen beseitigt oder verfüllt,
14. § 7 Abs. 1 ohne erteilte Anschluß- und Benutzungsgenehmigung ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anschließt und Abwasser einleitet,
15. § 8 Abs. 1 nicht in den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten Schmutz- und Niederschlagswasser nur in die jeweils dafür bestimmten Kanäle einführt,
16. § 8 Abs. 3 ohne entsprechende Genehmigung bei Teilung eines Grundstückes in mehrere selbständige Grundstücke nicht jedes neue Grundstück gesondert anschließt,
17. § 8 Abs. 6 den Abbruch von Aufbauten auf einem angeschlossenen Grundstück nicht rechtzeitig der InfraStruktur Neuss AöR mitteilt, wenn wegen dieser Arbeiten der Verschluß oder die Beseitigung eines Anschlußkanals erforderlich wird,
18. § 9 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den bau- und wasserrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung herstellt, erneuert, ändert, betreibt oder unterhält sowie die Dichtheit der Anschlußkanäle, der Grundleitungen einschl. der daran angeschlossenen Entwässerungsgegenstände nachweist,
19. § 9 Abs. 5 Niederschlagswasserabläufe von Flächen unterhalb der Rückstauenebene an die öffentliche Abwasseranlage anschließt, ohne das anfallende Niederschlagswasser über eine Hebeanlage rückstaufrei dem öffentlichen Abwasserkanal zuzuführen,

20. § 9 Abs. 6 Schmutzwasserabläufe unter der Rückstauenebene nicht durch dicht abschließende Absperrvorrichtungen sichert, die nur bei Bedarf geöffnet werden dürfen, oder Absperrvorrichtungen einbaut, die nicht der jeweiligen DIN-Vorschrift entsprechen und nicht jederzeit bequem bedient werden können,
  21. § 9 Abs. 7 keine automatisch arbeitende Hebeanlage einbaut, die das Schmutzwasser über die Rückstauenebene hebt,
  22. § 9 Abs. 8 nicht mehr benutzte Entwässerungsleitungen nicht sichert,
  23. § 10 Abs. 1 nicht für den ordnungsgemäßen Zustand und eine vorschriftsmäßige Benutzung der Abwasseranlagen seines Grundstückes sowie für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung sorgt,
  24. § 10 Abs. 2 nicht die für die Aufgabenerledigung gemäß dieser Satzung, für die Berechnung der Entwässerungsgebühren und Abwasserabgaben sowie für die Ermittlung etwaiger Ersatzansprüche erforderlichen Auskünfte erteilt oder den Beauftragten der InfraStruktur Neuss AöR zur Prüfung der Abwasseranlagen nicht ungehindert Zutritt gewährt zu allen abwasserrelevanten Anlageteilen oder nicht dafür sorgt, daß die Reinigungsöffnungen, Prüfschächte oder Rückstauverschlüsse den Beauftragten jederzeit zugänglich sind,
  25. § 10 Abs. 3 nicht jederzeit auf Verlangen der InfraStruktur Neuss AöR Auskunft über Beschaffenheit, Zusammensetzung, Menge und sonstige abwasserrelevante Daten des in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers erteilt,
  26. § 10 Abs. 4 nicht Abwasseruntersuchungen auf seinem Grundstück duldet,
  27. § 10 Abs. 5 nicht bei begründetem Anlaß auf Verlangen oder nach Angaben der InfraStruktur Neuss AöR auf eigene Kosten Abwasser-Probeentnahmenstellen erstellt oder betreibt, nicht auf Verlangen der InfraStruktur Neuss AöR Abwassermengenmeßeinrichtungen, automatische Probeentnahmegeräte oder automatische Meßgeräte zur Ermittlung der Abwasserbeschaffenheit einbaut, nicht Meßregistrier- und Probeentnahmeeinrichtungen ständig in einem funktionsfähigen Zustand erhält oder nicht die erforderlichen Wartungs- und Betriebstagebücher, Diagrammstreifen oder sonstigen Meßaufzeichnungen mindestens 3 Jahre aufbewahrt bzw. der InfraStruktur Neuss AöR nach Aufforderung vorlegt,
  28. § 10 Abs. 8 nicht auf Verlangen der InfraStruktur Neuss AöR einen für die Abwassereinleitung Verantwortlichen oder dessen Stellvertreter schriftlich nennt sowie nicht den Wechsel dieser Personen schriftlich anzeigt,
  29. § 10 Abs. 10 die InfraStruktur Neuss AöR nicht unverzüglich benachrichtigt, wenn für den Anschlußnehmer erkennbar Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage gelangt, dessen Einleitung aufgrund seiner Beschaffenheit nach dieser Satzung unzulässig ist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden. Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung.

## § 15

### **Kanalanschlußbeiträge und Entwässerungsgebühren**

- (1) Zum teilweisen Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Neuss aufgrund einer besonderen Satzung Kanalanschlußbeiträge.
- (2) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage sowie für besondere Leistungen erhebt die InfraStruktur Neuss AöR aufgrund einer besonderen Satzung Entwässerungsgebühren.

## § 16

### **Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen**

Unberührt bleiben die von der Stadt und der InfraStruktur Neuss AöR in öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen getroffenen Sonderregelungen.

## § 17

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Neuss, den 18. Dezember 2009

Runde  
Vorstand

Lommetz  
Vorstand